
Fallstudie

TEIL I: Vorbereitungsarbeiten / Sanierung (75 Punkte)

In einer ersten Phase sollen diverse Vorbereitungsarbeiten getroffen werden, um die geplante Umstrukturierung zu vereinfachen. So soll die Bilanz der CG Automative AG saniert werden und nicht betriebsnotwendige Aktiven sollen zur Veräusserung vorbereitet werden.

Frage I.1. Bilanzsanierung der CG Automative AG (16.0 Punkte)

Die CG Automative AG weist per 31.12.2020 einen Kapitalverlust aus. Die Jahresrechnung der CG Automative AG finden Sie in Beilage I.1. Bernard Cuche will sicherstellen, dass seine Kinder mit der Nachfolgeregelung finanziell möglichst gesunde Unternehmungsteile übernehmen können. Zu diesem Zweck soll bei der CG Automative AG eine Bilanzsanierung vorgenommen werden.

- a. Zeigen Sie Bernard Cuche auf, wie der Bilanzverlust der CG Automative AG mittels Kapitalherabsetzung und Wiedererhöhung des Aktienkapitals beseitigt werden kann. Erläutern Sie das rechtliche Vorgehen und die notwendigen Dokumente.
- b. Zeigen Sie zwei Varianten auf, wie die geplante Sanierung ohne Erhöhung des Aktienkapitals erfolgen kann, sodass das Eigenkapital wieder TCHF 6 020 beträgt. Erläutern Sie das Vorgehen und die notwendigen Dokumente.

Lösungsvorschlag

- a. Es handelt sich hier um eine rein deklarative Kapitalherabsetzung, indem keine Freigabe von Mitteln erfolgt. Die Kapitalherabsetzung wird zur Beseitigung der Unterbilanz durchgeführt. Die deklarative Kapitalherabsetzung stellt keine Sanierungsmassnahme dar, sondern nur eine Bilanzbereinigung.

Wird im gleichen Zug das Aktienkapital wieder um den gleichen Betrag erhöht, so redet man von "Harmonika". Im Gegensatz zur deklarativen Kapitalherabsetzung handelt es sich um eine Sanierungsmassnahme, indem der Gesellschaft neue Mittel eingebracht resp. Schulden getilgt werden.

Bei der Kapitalherabsetzung mit gleichzeitiger Kapitalerhöhung im gleichen Umfang kann gemäss Art. 735 OR ein vereinfachtes Verfahren angewendet werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Unterbilanz ist offen ausgewiesen
- Unterbilanz ist durch effektive Verluste entstanden,
- Das gesamte FK muss nach Kapitalherabsetzung gedeckt sein,
- Die vorgesehene Herabsetzung darf nicht grösser sein als die Unterbilanz.

Wird wie vorliegend gleichzeitig eine Kapitalerhöhung durchgeführt, kann für die Kapitalherabsetzung auf den Prüfbericht eines zugelassenen Revisionsexperten verzichtet werden. Benötigt wird somit nur noch:

- Kapitalherabsetzungsbeschluss, dieser ist öffentlich zu beurkunden,
- Eintragung im Handelsregister

Erfolgt die Wiedererhöhung des Aktienkapitals mittels Verrechnung der Darlehensschuld gegenüber der CG Holding AG, so handelt es sich um eine qualifizierte Kapitalerhöhung. In diesem Fall ist eine Prüfungsbestätigung eines zugelassenen Revisors zur Kapitalerhöhung notwendig.

- b. Zwecks Sanierung der Bilanz ohne Kapitalerhöhung stehen zwei Möglichkeiten im Vordergrund.

CG Holding AG verzichtet unwiderruflich auf Forderungen im Umfang von TCHF 4 600. Hierzu gibt es keine Formvorschriften. Aus Beweisgründen ist jedoch eine schriftliche Vereinbarung zu empfehlen und in der Praxis auch üblich.

Der Forderungsverzicht führt bei der CG Automative AG zu einem a.o. Ertrag (denkbar wäre auch eine Buchung direkt im EK, ist in der Praxis jedoch eher selten).

CG Holding schießt TCHF 4 600 in die Reserven der CG Automative AG ein. Zivilrechtlich handelt es sich um eine unentgeltliche Einlage einer Darlehensforderung durch die CG Holding AG. Sie bewirkt den zivilrechtlichen Untergang der Darlehensschuld der CG Automative AG im Umfang der Einlage. Auch hier gibt es keine Formvorschriften. Aus Beweisgründen ist jedoch auch bei einem Einschuss eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen.

Frage I.2. Steuerfolgen der Bilanzsanierung (20 Punkte)

Zeigen Sie für die drei in Frage I.1.a und I.1.b aufgeführten Varianten alle Steuerfolgen der Bilanzsanierung für die CG Holding AG und die CG Automative AG auf. Erläutern Sie auch die allgemeinen Grundsätze und nennen Sie die jeweiligen Gesetzesartikel.

Lösungsvorschlag

Grundlage für die Beurteilung der Steuerfolgen ist Kreisschreiben Nr. 32 der ESTV vom 23.12.2010, welches einen Überblick gibt über die steuerlichen Auswirkungen verschiedener Sanierungsmassnahmen. Als sanierungsbedürftig gilt nach KS eine Gesellschaft dann, wenn eine echte Unterbilanz vorliegt, d.h. wenn Verluste bestehen und die Kapitalgesellschaft über keine offenen und/oder stillen Reserven verfügt, welche die ausgewiesenen Verluste abdecken.

Da in der Ausgangslage ein Kapitalverlust vorliegt und keine Angaben zu stillen Reserven bestehen, kann davon ausgegangen werden, dass es sich vorliegend um eine sanierungsbedürftige Gesellschaft im Sinne des KS handelt.

Zu beachten ist dabei die Unterscheidung zwischen echtem Sanierungsertrag und unechtem Sanierungsertrag. Ein echter Sanierungsertrag liegt bei Forderungsverzichten oder à fonds perdu Leistungen von Dritten vor oder bei Forderungsverzichten von Gesellschaftern, die Forderungsverzichten von Dritten gleichkommen. Echte Sanierungserträge können mit Verlustvorträgen verrechnet werden.

Kapitalherabsetzungen und à fonds perdu Leistungen von Gesellschaftern gelten als unechter Sanierungsertrag, ebenso Forderungsverzichte durch Gesellschafter, welche nicht Forderungsverzichten von Dritten gleichkommen.

Es ergeben sich generell keine Verrechnungssteuerfolgen, da Zuschüsse (ohne Gegenleistung der Gesellschaft) grundsätzlich nicht Gegenstand der Verrechnungssteuer sind.

Hinweis auf MWSt: Art. 18 Abs. 2 MWStG: mehrwertsteuerlich kein Entgelt und keine Vorsteuerkürzung

Kapitalherabsetzung und Wiedererhöhung

CG Holding AG

- Keine Gewinnsteuerfolgen bei der CG Holding AG
- Keine weiteren Steuerfolgen bei der CG Holding AG

CG Automative AG

- Keine Steuerfolgen aus der Kapitalherabsetzung (unechter Sanierungserfolg)
- Keine Steuerfolgen aus Wiedererhöhung: Kapitaleinlage nach Art. 60 Buchst. a DBG.
- Emissionsabgabe 1 % mit Freigrenze von CHF 10 Mio. (Art. 6 Abs. 1 lit. k StG), da die Ausgabe der neuen Aktien im Rahmen einer offenen Sanierung erfolgt.

Einschuss in Reserven

CG Holding AG

- Keine Gewinnsteuerfolgen bei der CG Holding AG
- Einschuss ist eine Kapitaleinlage und erhöht die Gestehungskosten der Beteiligung.
- Allfälliger (handelsrechtlicher) Wertberichtigungsbedarf auf der Beteiligung CG Automative AG reduziert den Gewinnsteuerwert, wobei die Gestehungskosten unverändert bleiben.
- Keine weiteren Steuerfolgen bei der CG Holding AG

CG Automative AG

- Zuschuss qualifiziert nach KS 32 ESTV als unechter Sanierungsertrag resp. als gewinnsteuerneutrale Kapitaleinlage, somit keine Gewinnsteuerfolgen
- Zuschuss unterliegt grundsätzlich der Emissionsabgabe von 1 %. Aufgrund der handelsrechtlichen Verlustausbuchung qualifiziert der Zuschuss als von der EA ausgenommen, insoweit er den Freibetrag von CHF 10 Mio. nicht übersteigt (Art. 6 Abs. 1 lit. k StG). Im vorliegenden Fall wird die Freigrenze nicht überschritten, womit keine EA anfällt.
- Denkbar wäre, keine Verlustausbuchung vorzunehmen und bei der Emissionsabgabe auf die Freigrenze von CHF 10 zu verzichten, im Gegenzug den Einschuss als KER geltend zu machen.

Forderungsverzicht

CG Holding AG

- Forderungsverzicht wäre bei CG Holding AG steuerwirksamer Aufwand, wenn bei CG AG als erfolgswirksam taxiert; bei Qualifikation als erfolgsneutral ergeben sich die gleichen Steuerfolgen wie beim Einschuss in die Reserven.

CG Automative AG

- Grundsätzlich nach KS 32 steuerlich erfolgswirksam, jedoch
- Prüfen, ob es sich vorliegend um einen unechten Sanierungserfolg handelt (KS 32 ESTV): Forderungsverzicht des Aktionärs ist erfolgsneutral, wenn das verzichtete Aktionärsdarlehen:
 - vor der Sanierung steuerlich als Eigenkapital behandelt wurde ("verdecktes Eigenkapital"); oder
 - erstmalig oder zusätzlich wegen schlechten Geschäftsgangs gewährt wurde und unter den gleichen Umständen von einem unabhängigen Dritten nicht zugestanden worden wäre.
- Aufgrund der Höhe des Aktionärsdarlehens im Vergleich zu den lfr. Verbindlichkeiten ggü. Dritten sowie aufgrund der Tatsache, dass relevante Sicherheiten (Liegenschaft) nicht in der CG Automative AG vorhanden sind, liegt der Schluss nahe, dass die Darlehen von Dritten – zumindest in dieser Höhe – nicht gewährt worden wären, was für eine erfolgsneutrale Behandlung spricht, womit keine Verlustverrechnung stattfindet.

- Forderungsverzicht unterliegt grundsätzlich der Emissionsabgabe von 1 %. Aufgrund der handelsrechtlichen Verlustausbuchung qualifiziert der Zuschuss als von der EA ausgenommen, insoweit er den Freibetrag von CHF 10 Mio. nicht übersteigt (Art. 6 Abs. 1 lit. k StG). Im vorliegenden Fall wird die Freigrenze nicht überschritten, womit keine EA anfällt.

Frage I.3. Verbuchung der Sanierung (8 Punkte)

Zeigen Sie für die in der Frage I.1.a beschriebene Variante mit der Kapitalherabsetzung und -wiedererhöhung die Verbuchungen in der Jahresrechnung der CG Holding AG und der CG Automative AG und erstellen Sie die Bilanz nach erfolgter Sanierung. Verwenden Sie hierzu die Beilage I.1.

Lösungsvorschlag

Buchungen Stufe CG Automative AG:
Kapitalherabsetzung: AK / Bilanzgewinn 4 600
Wiedererhöhung: Darlehensschuld CG Holding AG / AK 4 600

Buchungen Stufe CG Holding AG:
Beteiligung CG Automative AG / Darlehensforderung CG Automative AG 4 600
Wertberichtigung Darlehen / Wertberichtigung Beteiligung 1 200 (reine Bilanzbuchung)

Aus der Bilanz der Holding ist ersichtlich, dass das Darlehen per 31.12.2020 mit TCHF 1 200 wertberichtigt war. Wenn man davon ausgeht, dass diese Wertberichtigung handelsrechtlich notwendig war, so müsste naheliegenderweise auch der Beteiligungsbuchwert um diesen Betrag reduziert werden, da sich der Wert der Beteiligung für die Holding insgesamt durch die Umbuchung nicht verändert hat.

Bilanz gemäss Musterlösung

Frage I.4. Verwendung von AGBR (6 Punkte)

Die CG Automative AG verfügt bei Ihrer Vorsorgeeinrichtung über Arbeitgeberbeitragsreserven (AGBR) von TCHF 200, welche Bernard Cuche gerne zugunsten der CG Automative einsetzen möchte. Erläutern Sie ihm, ob dies möglich ist, wie das Vorgehen ist und wie sich das auf die Jahresrechnung der CG Automative AG auswirkt.

Lösungsvorschlag

Vorhandene AGBR dürfen im Umfang eines Jahresbeitrags verwendet werden. Mit der Verwendung der AGBR muss die CG Automative AG um TCHF 200 weniger Arbeitgeberbeiträge an die PK abliefern, was bedeutet, dass ihre Liquidität geschont wird und das Ergebnis um TCHF 200 verbessert wird. Die Verwendung der AGBR führt zu einer Auflösung von stillen Reserven, welche allenfalls (d.h. bei wesentlicher Gesamtauflösung von stillen Reserven) im Anhang der Jahresrechnung offen zu legen ist.

Vorgehen: VR der CG Automative AG beschliesst Verwendung und informiert Stiftungsrat.

Im Rahmen der covid-19 Gesetzgebungen ist in 2020 und 2021 auch eine Verwendung von AGBR für die Arbeitnehmerbeiträge möglich.

"Covid-19-Verordnung berufliche Vorsorge"; befristet bis 31.12.2021

Frage I.5. Veräusserung von Anteilen der Genossenschaft Centrecourt (12 Punkte)

Die CG Holding AG hält 33.3 % der Anteilscheine der Baugenossenschaft Centrecourt, welche Liegenschaften im Kanton Fribourg hält. Die anderen 66.6 % Anteilscheine hält die Personalfürsorgestiftung der Marti AG. Vincent Marti ist ein langjähriger Geschäftspartner von Bernard Cuche. Zusammen mit anderen Gesellschaftern haben Sie vor 25 Jahren die Baugenossenschaft Centrecourt gegründet. Heute sind nur noch zwei Genossenschafter übrig, die CG Holding AG und die Personalfürsorgestiftung der Marti AG.

Bernard Cuche zeigt sich interessiert, die 66.6 % der Genossenschaftsanteile von der Personalfürsorgestiftung der Marti AG zu übernehmen.

- a. Erläutern Sie Bernard Cuche und Vincent Marti, ob und allenfalls wie die Genossenschaftsanteile handelsrechtlich übertragen werden können. Nennen Sie die relevanten Gesetzesartikel.
- b. Legen Sie Bernard Cuche und Vincent Marti allfällige Steuerfolgen dar. Begründen Sie Ihre Antwort und nennen Sie die relevanten Gesetzesartikel.

Lösungsvorschlag

- a. Nach Art. 849 Abs. 1 OR ist die Übertragung von Anteilscheinen einer Genossenschaft möglich. Allerdings wird der Erwerber erst durch einen Aufnahmebeschluss Genossenschafter. Gemäss Art. 840 Abs. 2 OR entscheidet die Verwaltung über die Aufnahme neuer Genossenschafter, soweit nicht nach den Statuten die blosse Beitrittserklärung oder ein Beschluss der Generalversammlung genügt. Im vorliegenden Fall ist dies wohl unerheblich, denn es kann davon ausgegangen werden, dass dies eine reine Formalität ist, bilden doch Cuche und die PFS von Marti die einzigen beiden Genossenschafter.
- b. Bei der Baugenossenschaft Centrecourt handelt es sich um eine Baugenossenschaft mit Immobilien. Werden Anteile an der Baugenossenschaft veräussert, besteht das Risiko, dass die Veräusserung als wirtschaftliche Handänderung taxiert wird. Dies könnte zu unerwünschten Grundstücksgewinnsteuern/Gewinnsteuern beim Veräusserer führen.

Die PFS Marti ist grundsätzlich steuerbefreit nach Art. 56 Bst. e DBG und Art. 97 Abs. 1 Bst. e DStG FR.

Gemäss Art. 41 Abs. 1 lit. c DStG FR unterliegen Gewinne aus Veräusserung von Grundstücken oder Anteilen daran von juristischen Personen, die nach Art. 97 Abs. 1 steuerbefreit sind, der Grundstückgewinnsteuer. Damit unterliegt die PFS Marti grundsätzlich der Grundstückgewinnsteuerpflicht.

Nach Art. 42 Abs. 2 lit. a DStG FR sind Rechtsgeschäfte, die in Bezug auf die Verfügungsgewalt über ein Grundstück wirtschaftlich wie eine Veräusserung wirken, einer Veräusserung gleichgestellt und unterliegen damit der Grundstückgewinnsteuer.

Nach allgemeiner Praxis ist bei einer Veräusserung von 50 % und mehr Anteilen davon auszugehen, dass eine wirtschaftliche Handänderung stattfindet und die Grundstückgewinnsteuer ausgelöst wird. Würde die PFS Marti ihre 66.6 % Anteile auf einmal verkaufen, hätte sie auf einem allfälligen Verkaufsgewinn die Grundstückgewinnsteuer abzuliefern. Ebenso würden bei einer wirtschaftlichen Handänderung beim Erwerber auch die Handänderungssteuern anfallen.

Frage I.6. Umwandlung Genossenschaft (13 Punkte)

Bernard Cuche ist sich nicht sicher, ob es besser wäre, die Baugenossenschaft Centrecourt in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln.

- a. Zeigen Sie ihm auf, ob dies überhaupt möglich ist, wie das Vorgehen aus rechtlicher Sicht ist und welche Dokumente dazu notwendig sind. Begründen Sie Ihre Antwort und verweisen Sie auf die entsprechenden Gesetzesartikel.
- b. Zeigen Sie Bernard Cuche für diesen konkreten Fall allfällige Vor-/Nachteile zwischen einer Baugenossenschaft Centrecourt und einer Centrecourt AG auf.

Lösungsvorschlag

- a. Die Umwandlung einer Genossenschaft in eine AG ist nach Art. 54 Abs. 4 FusG möglich. Die Gründungsvorschriften bezüglich Sacheinlage und Anzahl der Gründer finden bei einer Umwandlung keine Anwendung.
Liegt die Umwandlung länger als 6 Monate seit dem letzten Bilanzstichtag zurück, so muss eine Zwischenbilanz erstellt werden.
Daneben hat das oberste Leitungs-/Verwaltungsorgan einen schriftlichen Umwandlungsplan zu erstellen (Art. 59 Abs. 2 FusG). Dieser enthält Angaben zum Namen, zum Sitz und zur Rechtsform sowie zu Zahl, Art und Höhe der neuen Anteile. Zudem enthält der Umwandlungsplan die neuen Statuten.
Auf einen zusätzlichen Umwandlungsbericht kann bei kleinen und mittleren Unternehmen verzichtet werden, sofern alle Gesellschafter zustimmen. Die Baugenossenschaft Centrecourt gilt nach FusG als kleine Gesellschaft, da sie die Kriterien nach Art. 2 lit. e FusG (20/40/250) nicht überschreitet.
Ebenso entfällt für kleine und mittlere Unternehmen eine Prüfpflicht des Umwandlungsplans.
Der Umwandlungsplan ist von der Gesellschafterversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit zu genehmigen. Der Umwandlungsbeschluss der GV ist öffentlich zu beurkunden.
- b. Nachteil einer Baugenossenschaft gegenüber einer Aktiengesellschaft
Genossenschaftlerzahl ist unter 7 gefallen, was nach Art. 831 Abs. 2 OR einen Organisationsmangel darstellt. Zudem müsste nach Art. 894 Abs. 1 auch die Verwaltung aus mindestens 3 Personen bestehen. Bei einer AG gibt es diese Einschränkung nicht.
Kauf/Verkauf von Aktien ist einfacher, bei Genossenschaften als personenbezogene Körperschaft ist die Veräusserbarkeit stark von den Statuten abhängig.
Ohne statutarische Regelung sind die Mitgliedschaftsrechte an einer Genossenschaft grundsätzlich nicht übertragbar. Oftmals legen bei Genossenschaften die Statuten fest, zu welchem Wert die Anteile übertragen oder zurückgegeben werden können (z.B. Nominalwert, Bilanzwert ohne Reserven, innerer Wert) resp. zu welchem Wert sie allenfalls bei Verweigerung der Übertragung von der Genossenschaft zurückgenommen werden. Damit ist gerade bei Baugenossenschaften oftmals eine Veräusserung der Anteile zum effektiven Verkehrswert nicht möglich.
Bei einer Genossenschaft mit Anteilscheinen ist die Gewinnausschüttung stark limitiert (Art. 859 Abs. 3 OR). Bei der Aktiengesellschaft gibt es keine vergleichbaren Einschränkungen.
Enthalten die Statuten keine Vorschrift über die Verteilung eines Liquidationsüberschusses, so ist dieser zu genossenschaftlichen Zwecken oder zur "Förderung gemeinnütziger Bestrebungen" zu verwenden (Art. 913 Abs. 4 OR).
Ausdruck der Personenbezogenheit der Genossenschaft bildet die Treuepflicht der Genossenschaftler, welche es in dieser Form bei der Aktiengesellschaft nicht gibt.
Steuerlich bestehen keine Unterschiede.
Im konkreten Fall gibt es keine wesentlichen Vorteile für Bernard Cuche

TEIL II: Umstrukturierung (82.0 Punkte)

In einer zweiten Phase sollen die drei Betriebsbereiche der CG Holding AG steuerneutral gespalten werden, sodass diese von je einer Holding gehalten werden, welche wiederum zu 100 % von Bernard Cuche gehalten wird. Nach Abschluss der ersten Phase soll die Gruppenstruktur wie folgt aussehen:

Frage II.1. Rechtliche Umsetzung (15.5 Punkte)

Zeigen Sie Bernard Cuche zwei Möglichkeiten auf, wie die geplante steuerneutrale Spaltung rechtlich umgesetzt werden kann. Erläutern Sie das jeweilige Vorgehen und die dazu notwendigen Dokumente.

Lösungsvorschlag

Für eine steuerneutrale Spaltung stehen im Fusionsgesetz die Spaltung nach Art. 29 Bst. b FusG oder eine Neugründung von zwei Holdinggesellschaften mit anschliessender Vermögensübertragung nach Art. 69 ff FusG im Vordergrund.

Vermögensübertragung

Bernard Cuche gründet aus seinem Privatvermögen die neue CG Automotive Holding AG sowie die CG Systems Holding AG. Anschliessend überträgt die CG Holding AG mittels Vermögensübertragung den Bereich Automotive auf die CG Automotive Holding AG und den Bereich System AG auf die CG Systems Holding AG. Die beiden Betriebsliegenschaften werden gemäss Ausgangslage nicht mit übertragen und verbleiben in der CG Holding AG.

Für eine Vermögensübertragung nach FusG haben die Verwaltungsräte der übergebenden und der übernehmenden Gesellschaft einen Vermögensübertragungsvertrag abzuschliessen. Dieser beinhaltet nach Art. 71 Abs. 1 FusG

- Firma, Sitz und Rechtsform der beteiligten Gesellschaften
- Inventar der zu übertragenden Gegenstände (aktiv und passiv)
- gesamter Wert der übertragenen Aktiven und Passiven
- allfällige Gegenleistung
- Liste der Arbeitsverhältnisse, die mitgehen.

Die Vermögensübertragung muss im HR eingetragen werden.

Die Vermögensübertragung muss im Anhang erläutert werden (Zweck, Übertragungsvertrag, Gegenleistung, Folgen für Arbeitnehmer).

Die übertragende Gesellschaft haftet während drei Jahren für übertragene Schulden.

Die Übertragung der Arbeitsverhältnisse und die Information der Arbeitnehmer richtet sich nach Art. 333 OR resp. Art. 333a OR.

Spaltung

Bisherige Aktionäre erhalten Aktien der neuen Gesellschaft(en).

Für die Spaltung ist ein Spaltungsvertrag abzuschliessen:

- Firma, Sitz und Rechtsform der beteiligten Gesellschaften
- Inventar der zu übertragenden Gegenstände
- Umtauschverhältnis der Aktien
- Rechte, Modalitäten, Zeitpunkt, Vorteile
- Liste der Arbeitsverhältnisse

Auf einen Spaltungsbericht kann in kleinen Verhältnissen verzichtet werden, ebenso auf Prüfung und Einsichtsrecht.

VR muss Spaltungsbeschluss der GV zur Genehmigung vorlegen. Spaltungsbeschluss ist öffentlich zu beurkunden und im HR einzutragen.

Gegenseitige solidarische subsidiäre Haftung der an der Spaltung beteiligten Gesellschaften.

Die Übertragung der Arbeitsverhältnisse und die Information der Arbeitnehmer richtet sich nach Art. 333 OR resp. Art. 333a OR.

Frage II.2. Steuerliche Umsetzung (33 Punkte)

Zur Sicherheit soll für die geplante Transaktion ein Steuerruling eingeholt werden. Formulieren Sie dazu eine begründete steuerliche Würdigung der geplanten Spaltung.

Lösungsvorschlag

Eine für die Zwecke Direkte Bundessteuer sowie Kantonssteuer steuerneutrale Spaltung nach Art. 61 Abs. 1 DBG resp. Art. 103 StG FR bedingt vorliegend kumulativ, dass

- (1) die Gewinnsteuerpflicht für die Bereiche Automative und Systems durch die CG Automative Holding AG und die CG Systems Holding AG fortbesteht,
- (2) die bei der CG Holding AG bisher massgebenden Gewinnsteuerwerte der Bereiche Automative und Systems durch die CG Automative Holding AG resp. die CG Systems Holding AG übernommen werden.
- (3) die Bereiche Automative und Systems steuerlich für sich betrachtet je einen Betrieb resp. Teilbetrieb darstellen, welcher jeweils von der CG Automative AG und der CG Systems AG weitergeführt werden,
- (4) bei der CG Holding AG ein Betrieb verbleibt
- (5) ein angemessenes Eigenkapital von der CG Holding AG auf die CG Automative Holding AG und die CG Systems Holding AG übertragen wird resp. nach der Übertragung vorhanden ist.

Die Voraussetzungen (1) und (2) sind vorliegend zweifelsfrei erfüllt. Die CG Automative Holding AG übernimmt dabei die bei der CG Holding AG bestehenden Gewinnsteuerwerte, Gestehungskosten sowie die Haltedauer in Bezug auf die ihr übertragenen (massgebenden) Beteiligungen. Gleiches gilt für die CG Systems Holding AG bezüglich die ihr übertragene Beteiligung an der CG Systems AG und der 60 % Beteiligung CG Projekte AG.

Bei den Bedingungen (3) und (4) ist zu prüfen, ob die Bereiche Automative und Systems – weil unter separaten Dachgesellschaften gehalten – je für sich (einzeln) betrachtet sowie die verbleibenden Aktivitäten bei der CG Holding AG jeweils als Betriebe im steuerlichen Sinne qualifizieren (doppeltes Betriebserfordernis). Dabei lässt die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu, dass eine (Holding-) Gesellschaft zwar selbst keinen klassischen Holding-Betrieb im Sinne des Kreisschreiben Nr. 5 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (Umstrukturieren, vom 1. Juni 2004) führt, jedoch transparent betrachtet durch eine (operative) Tochtergesellschaft das Betriebserfordernis erfüllt (BGE 2C_34/2018, vom 11. März 2019).

Vorliegend zeigt sich, dass sämtliche der relevanten Gesellschaften (CG Holding AG, CG Automative Holding AG und CG Systems Holding AG) selbst oder transparent betrachtet über (mindestens) einen steuerlichen Betrieb verfügen:

- CG Holding AG: verbleibender Betrieb unter Zurechnung der operativen Tätigkeit der 100%-Tochter Cuche Technik AG. Im Übrigen verbleibt bei der CG Holding AG auch nach der Transaktion ein klassischer Holding-Betrieb im Sinne des Kreisschreibens Nr. 5 der ESTV (Umstrukturierungen vom 1. Juni 2004).
Die Cuche Technik AG beschäftigt rd. 20 Mitarbeitende; sie verfügt unzweifelhaft über einen eigenständigen Marktauftritt (z.B. eigene Webseite etc.).
- CG Automotive Holding AG: Weiterführung eines Betriebs unter Zurechnung der operativen Tätigkeiten des Bereichs CG Automotive. Im Übrigen führt die CG Automotive Holding AG nach der Transaktion einen klassischen Holding-Betrieb im Sinne des Kreisschreibens Nr. 5 der ESTV weiter.
Bereits die 100%-Tochter CG Automotive AG verfügt offensichtlich über einen Marktauftritt und hat 92 Mitarbeitende.
- CG Systems Holding AG: Weiterführung eines Betriebs unter Zurechnung der operativen Tätigkeit der 100%-Tochter CG Systems AG
Die CG Systems AG beschäftigt rd. 140 Mitarbeitende, auch sie verfügt klarerweise über einen Marktauftritt.

Damit erfüllen sowohl die CG Holding AG (*verbleibend*) als auch die CG Automotive Holding AG und die CG Systems Holding AG (beide *weiterführend*) das Betriebserfordernis. Damit ist die Spaltung für die CG Holding AG, die CG Automotive Holding AG und die CG Systems Holding AG vollständig gewinnsteuerneutral. Es werden keine Sperrfristen begründet; die CG Automotive Holding AG und die CG Systems Holding AG dürfen aber die jeweils ihnen übertragenen Bereiche CG Automotive bzw. CG Systems nicht unmittelbar nach der Transaktion einstellen. Weder die CG Automotive Holding AG noch die CG Systems Holding AG müssen aber die ihnen übertragenen Bereiche CG Automotive bzw. CG Systems unverändert weiterführen; insbesondere sind *unternehmerisch motivierte Anpassungen* nach erfolgter Transaktion für die Gewinnsteuerneutralität desselben unschädlich.

Wenn die zivilrechtliche Vermögensübertragung oder Spaltung innerhalb von sechs Monaten nach dem Stichtag der letzten Bilanz der CG Holding AG beim Handelsregister eintrifft (d. h. bis am 30. Juni 2021) und ohne irgendwelche Weiterungen zur Eintragung führt, wird die Übertragung gewinnsteuerlich rückwirkend per 1. Januar 2021 anerkannt.

In Bezug auf die Bedingung **(5)** – angemessenes Eigenkapital – kann grundsätzlich auf das Kreisschreiben Nr. 6 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (*Verdecktes Eigenkapital (Art. 65 und 75 DBG) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften*, vom 6. Juni 1997) abgestellt werden. Die vorliegende Spaltung erfolgt gemäss den Planbilanzen – steuerlich betrachtet – genügendem Umfang gegen Eigenkapital. Somit besteht – gemäss den Planzahlen – nach der Transaktion ein angemessenes Eigenkapital bei der CG Automotive Holding AG bzw. bei der CG Systems Holding AG und die Spaltung ist gewinnsteuerneutral.

Bei Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen werden direktsteuerlich keine Sperrfristen begründet.

Verrechnungssteuer

Das bei der CG Automotive Holding AG bzw. der CG Systems Holding AG gebildete Nominalkapital wird durch Bernard Cuche aus privaten Mitteln in bar liberiert. Aus der anschliessenden Vermögensübertragung nach FusG resultiert für Bernard Cuche kein Nennwertzuwachs oder Zuwachs an gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen (KER) im Sinne von Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG.

Für die übertragenen Reserven greift im Rahmen der steuerneutralen Umstrukturierung die Ausnahme von Art. 5 Abs. 1 lit. a VStG. Das Verrechnungssteuersubstrat bleibt erhalten.

Es ergeben sich somit bei der CG Holding AG keine Verrechnungssteuerfolgen. Die CG Automative Holding AG sowie die CG Systems Holding AG sind nicht betroffen. Es resultieren entsprechend auch keine Deklarations- und / oder Meldepflichten. Es werden keine Sperrfristen begründet.

Emissionsabgabe

Die Barliberierung des Nominalkapitals der CG Automative Holding AG sowie der CG Systems Holding AG im Umfang von je CHF 100 000 bewegt sich bei der Emissionsabgabe innerhalb der Freigrenze von CHF 1 Mio. (gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. h StG), womit bei diesen Gesellschaften keine Emissionsabgabefolgen und somit auch keine Deklarationspflichten anfallen.

Aus der gewinnsteuerneutralen Spaltung resultieren ebenfalls keine Emissionsabgabefolgen bei der CG Automative Holding AG und der CG Systems Holding AG. Es ergeben sich somit auch keine Deklarationspflichten. Die CG Holding AG ist nicht betroffen. Es werden keine Sperrfristen begründet.

Umsatzabgabe

Für die Vermögensübertragung nach FusG greift bei der Umsatzabgabe die Ausnahme gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. i StG. Damit ergeben sich keine Deklarationspflichten, im Umsatzregister der CG Holding AG sind die Vermögensübertragungen nach FusG ebenfalls nicht aufzuführen. Es werden keine Sperrfristen begründet.

CG Holding AG wird voraussichtlich die Qualifikation als Effektenhändlerin im Sinne des StG nicht mehr erfüllen (Buchwert der verbleibenden Beteiligungen) und damit nach Vollzug der Transaktion um Entlastung aus der Abgabepflicht bei der ESTV ersuchen.

CG Automative Holding AG und CG Systems Holding AG sind gemäss den aktuellen Plandaten nicht als Effektenhändler zu qualifizieren.

Grundsteuern FR

Es werden im Rahmen der Transaktion keine Grundstücke im steuerlichen Sinne übertragen (weder zivilrechtlich noch wirtschaftlich). Es ergeben sich damit keine Grundstücksgewinnsteuerfolgen und auch keine Handänderungssteuerfolgen.

Einkommenssteuern (Direkte Bundessteuer und Staats- und Gemeindesteuern)

Es resultieren keine Einkommenssteuerfolgen bei Bernard Cuche. Bernard Cuche hält die Beteiligungsrechte an der CG Automative Holding AG und der CG Systems Holding AG im steuerlichen Privatvermögen. Es werden keine Sperrfristen begründet. Aus den Transaktionen darf kein Nennwertzuwachs erzielt werden und es dürfen keine Reserven untergehen.

Die rechtliche Umsetzung der Transaktion hat keinen Einfluss auf die steuerliche Beurteilung, steuerliche ausschlaggebend, wie die Zielstruktur wirtschaftlich erreicht wird.

MWSt

Gemäss Art. 38 Abs. 1 MWStG muss bei einer Vermögensübertragung das Meldeverfahren angewendet werden. Voraussetzung dazu ist jedoch, dass beide Parteien (Käufer und Verkäufer) im MWSt-Register eingetragen sind oder sich im Zuge der Transaktion eintragen lassen. Eine freiwillige Anwendung des Meldeverfahrens ohne Eintrag ist nicht möglich.

Im vorliegenden Fall beinhaltet die Vermögensübertragung jedoch ausschliesslich Beteiligungsrechte. Die Übertragung von Beteiligungsrechten ist gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. e von der MWSt ausgenommen. Entsprechend fällt keine MWST an, unabhängig davon, ob das Meldeverfahren in Anspruch genommen werden kann oder nicht.

Frage II.3. Jahresrechnungen nach erfolgter Spaltung (8 Punkte)

Erstellen Sie die Jahresrechnung der CG Systems Holding AG und der CG Holding AG nach erfolgter Spaltung. Die Bilanz der CG Holding AG vor der Spaltung finden Sie in Beilage II.3. Vom gesamten Beteiligungsbuchwert von TCHF 10 245 entfallen TCHF 4 300 auf die Beteiligung CG Systems AG und TCHF 500 auf die Beteiligung CG Projekte AG. Verwenden Sie für Ihre Lösung die Beilage II.3.

Lösungsvorschlag

Gemäss Lösungsvorschlag.

Ebenfalls richtig ist eine Lösung, die bei der CG Holding AG das Ergebnis aus Frage I.3 berücksichtigt.

Frage II.4. Konzernrechnung (12 Punkte)

Bis anhin hat die CG Holding AG eine Konzernrechnung nach Schweizer Rechnungslegungsrecht erstellt. Mit der neuen Struktur nach Phase 2 ergeben sich für Bernard Cuche verschiedene Fragestellungen zur Konzernrechnung.

- a. Nach Abschluss der Phase II und vor der Übertragung der Bereiche Automative und Systems auf seine Kinder ist Bernard Cuche Alleinaktionär der CG Holding AG, der CG Automative Holding AG und der CG Systems Holding AG. Bernard Cuche möchte wissen, ob er auf Stufe "Bernard Cuche" eine Konsolidierung über die drei Teilbereiche vornehmen muss. Erläutern und begründen Sie Ihre Antwort.
- b. Beurteilen Sie anhand der Angaben in der Ausgangslage, ob für die CG Systems Holding AG eine Konzernrechnung zu erstellen ist. Begründen Sie Ihre Antwort.
- c. Wenn – unabhängig von Frage b) – für die CG Systems Holding AG eine Konzernrechnung erstellt würde, wie wären die einzelnen Gesellschaften in die Konzernrechnung einzubeziehen und welchen Einfluss hätte die Art des Einbezugs auf das Konzerneigenkapital?

Lösungsvorschlag

- a. Nach Art. 963 Abs. 1 OR gilt die Vorgabe zur Erstellung einer Konzernrechnung nur für rechnungslegungspflichtige juristische Personen. Somit muss Bernard Cuche auf Stufe "Bernard Cuche" keine Konzernrechnung erstellen.
- b. Nach Art. 963 OR besteht eine Konsolidierungspflicht, wenn die CG Systems Holding AG eine oder mehrere Gesellschaften kontrolliert, was vorliegend der Fall ist, da sie direkt oder indirekt über eine Mehrheit an ihren Tochtergesellschaften verfügt (OR 963 Abs. 2 OR).

Nach Art. 963a Abs. 1 OR muss keine Konzernrechnung erstellt werden, wenn zwei der Grössenkriterien (Bilanzsumme CHF 20 Mio., Umsatz CHF 40 Mio., 250 Vollzeitstellen) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht erreicht werden. Vorliegend werden diese Kriterien vom Teilbereich CG Systems aggregiert nicht erfüllt, da der Umsatz < CHF 40 Mio. und die VZE < 250 sind.

Nach Art. 963a Abs. 2 OR müsste jedoch trotzdem eine Konzernrechnung erstellt werden, wenn dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der wirtschaftlichen Lage notwendig wäre. Die Beurteilung dieses Kriteriums beinhaltet ein gewisses Ermessen. Vorliegend könnte gegen eine Konsolidierungspflicht argumentiert werden, dass

- auf Stufe Holding und CG Systems AG als wichtigste Tochter keine Minderheitsaktionäre bestehen, somit besteht auch kein Risiko, dass auf einer unteren Stufen Aktionäre von 10 % und mehr eine Konzernrechnung auf tiefere Stufe verlangen könnten,
- die Konzernstruktur vergleichsweise übersichtlich ist,
- wenig gegenseitige Verbindungen bestehen, wenn angenommen wird, dass in D und A Verkaufsgesellschaften sind.

Letztlich bleibt jedoch der Verwaltungsrat verantwortlich. Das HWP geht davon aus, dass dem Verwaltungsrat deshalb empfohlen wird, im Zweifelsfall eine Konzernrechnung zu erstellen.

- c. CG Systems AG und CG Systems GmbH, D werden vollkonsolidiert, da sie zu 100 % kontrolliert werden.
CG Projekte AG wird vollkonsolidiert, da bei einer Beteiligung von 60 % von einer Beherrschung und damit Kontrolle ausgegangen werden kann.
Bei CG Systems Austria besitzt die Gruppe einen Anteil von 50 %. Es muss beurteilt werden, ob die Gruppe die Kontrolle über die Gesellschaft hat. Falls ja, ist die Gesellschaft mittels Vollkonsolidierung einzubeziehen, falls nein, zum Equity-Wert. Eine Quotenkonsolidierung wird in der heutigen Praxis eher nicht mehr angewendet.

Ob die Gesellschaften voll- oder quotenkonsolidiert oder zum Equity-Wert einbezogen werden, hat auf das Konzerngesamteigenkapital keinen Einfluss.

Frage II.5. Steuerfolgen Nachfolgeregelung (6.5 Punkte)

Nach Abschluss der Phase 2 mit der Umstrukturierung der CG Gruppe stellen sich für Bernard Cuche diverse Fragestellungen im Hinblick auf die geplante Familiennachfolge. Er beabsichtigt, später mittels Schenkung die Anteile an der CG Automative Holding AG an seinen Sohn und an der CG Systems Holding AG an seine Tochter zu übertragen. Die Zielstruktur der Familiennachfolge sieht wie folgt aus:

Erläutern Sie Bernard Cuche die Steuerfolgen für ihn, seine beiden Kinder und die CG Holding AG.

Lösungsvorschlag

Der Vermögensanfall aus Schenkung/Erbschaft ist nach DBG (Art. 24 Bst. a) und nach DStG FR (Art. 25 Abs. 1 lit. a) steuerfrei.

Nach dem kantonalen Gesetz (Art. 8 Abs. 1 lit. f ESchG) sind Erbschaften und Schenkungen in gerader Linie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. D.h. Bernard Cuche kann zu gegebenem Zeitpunkt die CG Systems Holding AG und die CG Automative Holding AG an seine Kinder übergeben mittels Schenkung/Erbschaft.

Aus der Abspaltung der beiden Teilbereiche bestehen keine Sperrfristen.

Bernard Cuche:

- Keine Einkommenssteuerfolgen
- Tiefere Vermögenssteuer, da Vermögen um die Schenkungen abnimmt

Sohn und Tochter

- Keine Einkommenssteuerfolgen
- Keine Schenkungssteuer, massgebend ist der Ort des Schenkers
- Höhere Vermögenssteuer, da infolge Schenkung das Vermögen steigt.

Frage II.6. Nachfolgeregelung Erbschaft (7 Punkte)

Erläutern Sie Bernard Cuche, wie die erbrechtliche Situation der Kinder von Bernard Cuche sowie seiner geschiedenen Frau aussehen und wie dabei die unterschiedlichen Unternehmungswerte der Automative Gruppe und der System Gruppe zu behandelt sind. Begründen Sie Ihre Antworten.

Lösungsvorschlag

Nach Art. 120 Abs. 2 ZGB hat die Scheidung erbrechtlich zur Folge, dass keine erbrechtlichen Ansprüche mehr bestehen am Vermögen des Ex-Ehepartners. Es besteht auch kein rechtmässiger Anspruch mehr aus Verfügungen von Todes wegen (Testament, Erbvertrag), die vor Rechtshängigkeit der Scheidung errichtet worden sind.

Das gesamte Erbschaftsvermögen geht somit hälftig an die beiden Kinder.
Der Pflichtteil der Nachkommen beträgt $\frac{3}{4}$ ihres gesetzlichen Erbanspruchs.

Die Erbquoten orientieren sich am Gesamtvermögen von Bernard Cuche. Werden im Rahmen eines Erbvorbezugs unterschiedliche Werte vermacht (Bereich Automative an den Sohn und Bereich Systems an die Tochter) so erfolgt ein Erbausgleich, spätestens mit dem Erbfall, d.h. dem Tod von Bernard Cuche. Der Ausgleich kann in bar oder in anderen Sachwerten erfolgen.

TEIL III: Unternehmensbewertung (73.0 Punkte)

Im Hinblick auf die geplante Nachfolgeregelung stellen sich für Bernard Cuche und seine Kinder diverse Fragestellungen zur Bewertung der von der Nachfolgeregelung betroffenen Unternehmensbereiche.

Frage III.1. Methoden Unternehmensbewertung (24 Punkte)

- Für die vorgesehenen Erbvorbezüge sind Unternehmensbewertungen vorzunehmen. Erläutern Sie Bernard Cuche die wesentlichen Eigenheiten resp. Unterschiede der verschiedenen Bewertungsmethoden Ertragswertmethode, Mittelwertmethode und Discounted Cash Flow (DCF) Methode.
- Erläutern Sie für jede der drei Methoden nach a) die Behandlung des nichtbetrieblichen Vermögens.
- Erläutern Sie den Unterschied zwischen der Brutto- und der Nettomethode.

Lösungsvorschlag

- Bei allen drei Methoden sind die Zukunftsergebnisse massgebend, da aus Sicht eines Investors nur die zukünftig erzielbaren Renditen für die Bestimmung des Unternehmenswertes massgebend sind. Basis für alle drei Bewertungsmethoden bilden eine Bilanzanalyse mit Bereinigung der bisherigen Ergebnisse sowie eine detaillierte Planrechnung für die kommenden 3-5 Jahre. In einfachen Verhältnissen oder wenn keine geeigneten Planrechnungen vorliegen, werden die Zukunftswerte aus den bisherigen Ergebnissen abgeleitet (z.B. als Durchschnitt der letzten 3 Jahre). Auch bei der steuerlichen Aktienbewertung wird auf Vergangenheitswerte abgestellt.

Ertragswertmethode

Bei der Ertragswertmethode wird der Wert eines Unternehmens berechnet, indem künftige, um ausserordentliche und nichtbetriebliche Effekte bereinigte Gewinne mit einem angemessenen Kapitalisierungssatz auf den Bewertungsstichtag diskontiert werden. Die betriebliche Substanz fliesst dabei nicht direkt in den Unternehmenswert ein. Der Ertragswert kann dabei basierend auf einer Detailplanung erstellt werden. In der Praxis wird häufig ein "nachhaltiger Betriebsgewinn" geschätzt, welcher mit einem Kapitalisierungssatz als ewige Rente diskontiert wird.

Mittelwertmethode

Bei der Mittelwertmethode wird der Unternehmenswert aus dem Mittel von Substanzwert und Ertragswert ermittelt. Beim Substanzwert handelt es sich um den um stille Reserven bereinigten Wert. Dabei wird häufig ein gewichteter Mittelwert ermittelt, indem der Ertragswert stärker gewichtet wird als der Substanzwert (Praktikermethode). In der Fachwelt wird die Mittelwertmethode als nicht mehr zeitgemäss beurteilt, nichtsdestotrotz kommt sie v.a. im KMU Umfeld und auch bei der Ermittlung der steuerlichen Aktienwerte immer noch häufig zum Einsatz.

DCF-Methode

DCF-Verfahren ermitteln den Unternehmenswert als Barwert der den Kapitalgebern zufließenden finanziellen Überschüsse im Sinne eines Cash Flows. Der Zufluss an die Kapitalgeber (entity = Gesamtkapital oder equity = Eigenkapital) wird mit den gewogenen Kapitalkosten (WACC) abgezinst.

Beim DCF-Verfahren werden üblicherweise 3-5 Jahre einzeln ermittelt (Detailplanungszeitraum) und für die Folgejahre ab dem 6. Jahr (Restwertzeitraum) wird mit einer ewigen

Rente gerechnet. Dieser residual value macht i.d.R. einen Grossteil des Unternehmungswertes aus.

- b. Bei allen drei Bewertungsmethoden hat eine Analyse der vorhandenen Substanz zu erfolgen, um allfällige nichtbetriebliche Substanz zu ermitteln. Die nichtbetriebliche Substanz wird bei allen drei Bewertungsmethoden zum Veräusserungswert/Verkehrswert bewertet und separat zum Unternehmungswert hinzugeschlagen. Für das nichtbetriebliche Vermögen ist eine latente Steuer in vollem Umfang zu berücksichtigen.
- c. Bei der Nettomethode erfolgt die Unternehmungsbewertung auf Eigenkapitalbasis. Entsprechend werden die Jahresergebnisse und das Eigenkapital als Basis verwendet. Die Kapitalisierung erfolgt mit dem Eigenkapitalkostensatz.
Bei der Bruttomethode erfolgt die Bewertung auf einer Gesamtkapitalbetrachtung. Als Basis dienen das Ergebnis vor FK-Zinsen sowie das Gesamtkapital (EK plus verzinsliches Fremdkapital). Die Kapitalisierung erfolgt mit dem Gesamtkapitalkostensatz. Vom so ermittelten Unternehmungswert sind am Schluss die Finanzschulden abzuziehen.
Bei theoretisch korrekter Anwendung müsste mit beiden Methoden derselbe Unternehmungswert resultieren.

Frage III.2. DCF Methode (27 Punkte)

Damit sich Bernard Cuche die DCF-Methode besser vorstellen kann, bittet er Sie, eine Bewertung der CG Systems AG auf den 31.12.2021 nach der DCF-Bruttomethode vorzunehmen. Verwenden Sie als Ausgangslage die von Bernard Cuche erstellte Substanzwertbetrachtung in Beilage III.2a und die Plangeldflussrechnung der CG Systems AG in Beilage III.2.b. Verwenden Sie für Ihre DCF-Berechnung einen Diskontierungssatz von 10 %. Verwenden Sie für Ihre DCF-Bewertung ein separates Blatt oder die Beilage III.2.c.

Lösungsvorschlag

Gemäss Lösungsblatt

Frage III.3. DCF Methode Diskontierungssatz (12 Punkte)

Bernard Cuche stellt fest, dass die Höhe des Diskontierungssatzes den Unternehmungswert stark beeinflusst. Erläutern Sie ihm, wie sich der Diskontierungssatz für die DCF-Bewertung zusammensetzt und geben Sie für die einzelnen Elemente realistische Grössenordnungen an.

Lösungsvorschlag

Die verwendeten Kapitalkosten können modellhaft aus Marktdaten abgeleitet oder subjektiv geschätzt werden. Die Kapitalkosten sind jedoch nachvollziehbar abzuleiten.

Bei der Nettomethode wird nur der Eigenkapitalkostensatz ermittelt, bei der Bruttomethode sind Eigenkapital- und Fremdkapitalkostensatz zu ermitteln.

Eigenkapitalkostensatz

Werden die Eigenkapitalkosten kapitalmarkttheoretisch abgeleitet, wird meist auf das CAPM-Modell zurückgegriffen. Die Risikoprämie wird als Entschädigung verstanden, die ein Investor dafür verlangt, dass er ein im Vergleich zu einer risikofreien Anlage höheres Risiko eingeht.

Der **risikofreie Zinssatz** wird häufig anhand des Durchschnitts historischer Renditen berechnet. In der Praxis wird oft die Durchschnittsrendite der letzten 10 Jahre einer 10-jährigen Bundesobligation verwendet. Aktuell liegt dieser Durchschnittswert in der Grössenordnung von 0.7 %.

Zum risikofreien Zinssatz wird anschliessend eine **Marktrisikoprämie** dazugeschlagen. Die Marktrisikoprämie stellt die erwartete Rendite eines Investors dar, wenn er in ein Marktportfolio investiert. Die Marktrisikoprämie wird meist auf Basis historischer Renditezeitreihen berechnet (z.B. anhand Pictet-Index). Je nach Zeitfenster liegen die Aktienrenditen zwischen 4 % - 7 % höher als der risikofreie Zinssatz.

Das individuelle Risiko der zu bewertenden Unternehmung weicht vom Risiko des gesamten Aktienmarktes ab. Dies ist bei der Bestimmung des Eigenkapitalkostensatzes zu berücksichtigen. Ausgehend vom CAPM-Modell erfolgt dies mit dem sog. **Beta**. Bei kotierten Unternehmungen kann das Beta aus den Kapitalmarktdaten ermittelt werden. Bei KMU ist das Beta zu schätzen. Häufig werden im KMU-Bereich anstelle eines Betrags individuelle Zuschläge gemacht (size premium), welche das höhere Risiko reflektieren, weil die Unternehmung nicht am Aktienmarkt kotiert ist (und die Anteile entsprechend weniger liquid sind) und eine höhere personelle Abhängigkeit von den Inhabern besteht.

Der size premium beläuft sich im KMU-Bereich auf rund 6 – 8 %.

Somit ergeben sich gesamthaft Eigenkapitalkosten zwischen 10.7 % und 15.7 %.

Fremdkapitalkostensatz

Die Fremdkapitalkosten entsprechen den von den Gläubigern erwarteten Renditen. Bei bestehendem Fremdkapital in der Unternehmung können die Fremdkapitalkosten aus den vorliegenden Fremdkapitalbedingungen abgeleitet werden. Liegen diese Angaben nicht vor, ist ausgehend vom risikofreien Zinssatz eine Fremdkapitalprämie zu bestimmen.

Fremdkapitalzinsen stellen steuerlich abzugsfähigen Aufwand dar, was die effektive Zinslast reduziert. Die ermittelten Fremdkapitalkosten sind entsprechend zu reduzieren. Alternativ könnte der Steuervorteil auch bei der Ermittlung der finanziellen Überschüsse berücksichtigt werden.

Die Fremdkapitalkosten liegen wesentlich tiefer als die Eigenkapitalkosten und liegen heute vielfach bei rund 2 %.

Gewogene Kapitalkosten WACC

Bei der Bruttomethode werden die finanziellen Überschüsse mit den Gesamtkapitalkosten abgezinst. Die Gesamtkapitalkosten ermitteln sich aus den anteiligen Eigen- und Fremdkapitalkosten (weighted average cost of capital, WACC).

Die Gewichtung erfolgt anhand der Kapitalstruktur, je nach Situation aufgrund der aktuellen Kapitalstruktur oder aufgrund von Zielstrukturen.

Bei einer Struktur mit 33 % Fremdkapital (Beilage III.2.a) ergeben sich somit Gesamtkapitalkosten von 8 % (bei 10.7 % EK-Kostensatz) bzw. 11 % (bei 15.7 % EK-Kostensatz).

Frage III.4. Aufwertungsmöglichkeit (6 Punkte)

Bernard Cuche möchte wissen, ob die CG Systems Holding AG ihre Beteiligung CG Systems AG allenfalls auf einen höheren Unternehmungswert gemäss DCF aufwerten dürfte. Erläutern und begründen Sie Ihre Antwort.

Lösungsvorschlag

Da es sich bei einer Beteiligung nicht um ein Aktivum mit beobachtbarem Marktpreis handelt, kann die Bewertung gemäss Art. 960a Abs. 1 und Abs. 2 OR höchstens zum Anschaffungswert erfolgen. Die Aufwertung auf den höheren DCF-Wert ist somit nicht möglich.

Einzig bei Vorliegen eines Kapitalverlusts besteht nach Art. 670 Abs. 1 OR die Möglichkeit, die Beteiligung auf einen vorsichtigen Unternehmungswert aufzuwerten. Im Umfang der Aufwertung ist eine Aufwertungsreserve zu bilden und ein zugelassener Revisor hat der GV schriftlich zu bestätigen, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind.

Frage III.5. Bewertung Beteiligungen (4 Punkte)

Bei der Bewertung der einzelnen Gesellschaften zeigt sich, dass sich der anteilige Unternehmungswert für die CG Projekte AG nur auf TCHF 250 beläuft. Der Buchwert beläuft sich auf TCHF 500 (vgl. Frage II.3). Bernard Cuche möchte in der Bilanz der CG Systems Holding AG den Minderwert auf der Beteiligung CG Projekte AG mit dem Mehrwert auf der Beteiligung CG Systems AG abdecken. Erläutern Sie ihm, ob dies möglich ist. Begründen Sie Ihre Antwort.

Lösungsvorschlag

Nach Art. 960 Abs. 1 OR sind Aktiven einzeln zu bewerten. Mehr- und Minderwerte von Beteiligungen können somit nicht gegenseitig aufgerechnet werden.

In der Bilanz muss die Beteiligung CG Projekte AG wertberichtigt werden. Die Beteiligung CG Systems AG kann im Gegenzug nicht aufgewertet werden, obwohl der Unternehmungswert höher liegt.

Zur Kompensation der Wertberichtigung auf der CG Projekte AG könnte jedoch von der CG Systems AG eine Dividende an die Holding geschüttet werden. Die Dividende in dieser Gröszenordnung hätte keine Auswirkung auf den Bilanzwert der CG Systems AG in der Holding.

Jahresrechnung CG Automative AG

BILANZ	31.12.2020
	TCHF
Flüssige Mittel	776
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5'521
Übrige kurzfristige Forderungen	2'473
Warenlager / Angefangene Arbeiten	5'515
Aktive Rechnungsabgrenzungen	277
UMLAUFVERMÖGEN	14'562
Sachanlagen	2'978
ANLAGEVERMÖGEN	2'978
Total Aktiven	17'540
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2'111
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	1'312
Passive Rechnungsabgrenzungen	871
Fremdkapital kurzfristig	4'294
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten Dritte	2'061
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten CG Holding AG	9'765
Fremdkapital langfristig	11'826
FREMDKAPITAL	16'120
Aktienkapital	6'000
Gesetzliche Gewinnreserven	20
Bilanzgewinn	-4'600
EIGENKAPITAL	1'420
Total Passiven	17'540

Beilage I.1

Bilanz nach erfolgter Kapitalherabsetzung-/erhöhung	TCHF
	776
	5'521
	2'473
	5'515
	277
	14'562
	2'978
	2'978
	17'540
	2'111
	1'312
	871
	4'294
	2'061
	5'165
	7'226
	11'520
	6'000
	20
	0
	6'020
	17'540

Jahresrechnung CG Holding AG

BILANZ	31.12.2020
	TCHF
Flüssige Mittel	452
Übrige Forderungen Dritte	1'010
UMLAUFVERMÖGEN	1'462
Darlehen Beteiligungen	16'750
Wertberichtigung Darlehen CG Automative AG	-1'200
Beteiligungen	10'245
Immobilien	19'150
ANLAGEVERMÖGEN	44'945
Total Aktiven	46'407
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	1'477
Passive Rechnungsabgrenzungen	960
Fremdkapital kurzfristig	2'437
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten Dritte	14'950
Fremdkapital langfristig	14'950
FREMDKAPITAL	17'387
Aktienkapital	6'000
Gesetzliche Gewinnreserven	1'200
Freiwillige Gewinnreserven	20'800
Jahresergebnis	1'020
EIGENKAPITAL	29'020
Total Passiven	46'407

Bilanz nach erfolgter Kapitalherabsetzung-/erhöhung	TCHF
	452
	1'010
	1'462
	12'150
	13'645
	19'150
	44'945
	46'407
	1'477
	960
	2'437
	14'950
	14'950
	17'387
	6'000
	1'200
	20'800
	1'020
	29'020
	46'407

Jahresrechnung CG Holding AG

BILANZ	31.12.2020
	TCHF
Flüssige Mittel	452
Übrige Forderungen Dritte	1'010
UMLAUFVERMÖGEN	1'462
Darlehen Beteiligungen	16'750
Wertberichtigung Darlehen CG Automative AG	-1'200
Beteiligungen	10'245
Immobilien	19'150
ANLAGEVERMÖGEN	44'945
Total Aktiven	46'407
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	1'477
Passive Rechnungsabgrenzungen	960
Fremdkapital kurzfristig	2'437
Langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten Dritte	14'950
Fremdkapital langfristig	14'950
FREMDKAPITAL	17'387
Aktienkapital	6'000
Gesetzliche Gewinnreserven	1'200
Freiwillige Gewinnreserven	20'800
Jahresergebnis	1'020
EIGENKAPITAL	29'020
Total Passiven	46'407

Bilanz nach Abspaltung CG Systems AG + CG Projekte AG	TCHF
	452
	1'010
	1'462
	16'750
	-1'200
	5'445
	19'150
	40'145
	41'607
	1'477
	960
	2'437
	14'950
	14'950
	17'387
	6'000
	1'200
	16'000
	1'020
	24'220
	41'607

Jahresrechnung CG Systems Holding AG

BILANZ	
Flüssige Mittel	
Umlaufvermögen	
Beteiligung CG Systems AG	
Beteiligung CG Projekte AG	
Anlagevermögen	
Total Aktiven	
Kontokorrent CG Holding AG	
Fremdkapital	
AK	
Kapitalreserven	
Eigenkapital	
Total Passiven	

Bilanz nach Abspaltung CG Systems AG + CG Projekte AG	TCHF
	100
	100
	4'300
	500
	4'800
	4'900
	100
	4'800
	4'900
	4'900

